Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Tatbestand hat eine gedrängte Darstellung des aus der mündlichen Streitverhandlung sich ergebenden Sachverhaltes unter Hervorhebung der in der Hauptsache von den Parteien gestellten Anträge zu enthalten.

Die für die Gerichtsakten bestimmte schriftliche Abfassung des Erkenntnisses, sowie die für die Parteien bestimmten Ausfertigungen sind vom Obmanne und von dem Sekretär zu unterschreiben. Die für die Gerichtsakten bestimmte Abfassung ist längstens binnen acht Tagen zum Verhandlungsprotokolle zu hinterlegen.

Der Obmann des Schiedsgerichtes und der Sekretär haben für die richtige Ausfertigung des Erkenntnisses Sorge zu tragen.

Spruchrepertorium.

§ 62.

Beim Schiedsgerichte ist ein Spruchrepertorium anzulegen und vom Sekretär zu führen. Dieser hat in das Spruchrepertorium alle grundsätzlich wichtigen Entscheidungen einzutragen, deren Aufnahme das Schiedsgericht beschließt.

Zwischenstreitigkeiten.

§ 63.

Das Schiedsgericht entscheidet auch über Zwischenstreitigkeiten, insbesondere über einen infolge Versäumung einer Prozeßhandlung bei demselben gestellten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 64.

Die Wiedereinsetzung ist nur zu bewilligen, wenn die Parteien durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen oder an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Prozeßhandlung verhindert wurden und dadurch einen im schiedsrichterlichen Verfahren nicht mehr behebbaren Nachteil erlitten haben.

Der Antrag muß innerhalb acht Tagen gestellt werden. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Hindernis, welches die Versäumung verursachte, weggefallen ist; sie kann nicht verlängert werden. Offenbar verspätet eingebrachte Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Kosten.

§ 65.

Jede Partei hat die durch ihre Prozeßhandlung verursachten Kosten zunächst selbst zu bestreiten. Die aufgelaufenen Barauslagen und anderen Kosten, insbesondere die Stempelgebühren nebst dem von